

Verbandsordnung

des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Haiderbach“

vom 01.01.2019

Die Ortsgemeinden Breitenau, Deesen, Oberhaid und Wittgert haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und im Rahmen des § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256) mit Zustimmung des Ortsgemeinderates Breitenau in der Sitzung vom 20.12.2018, des Ortsgemeinderates Deesen in der Sitzung vom 04.12.2018, des Ortsgemeinderates Oberhaid in der Sitzung vom 14.12.2018 und des Ortsgemeinderates Wittgert in der Sitzung vom 12.12.2018 eine Verbandsordnung vereinbart und beantragen deren Feststellung und die Errichtung des Zweckverbandes.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Kindertagesstätte Haiderbach“ mit Wirkung vom 01.01.2019 und stellt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Kindertagesstätte in Wittgert von den Gemeinden Breitenau, Deesen, Oberhaid und Wittgert zu übernehmen, umzubauen, zu erweitern und zu unterhalten. Das Grundstück der bestehenden Kindertagesstätte, sowie die für eventuelle Erweiterungen erforderliche Grundstücke werden von der Ortsgemeinde Wittgert dem Zweckverband für die Dauer der Nutzung als Kindertagesstätte - mit Ausnahme der laufenden Grundstücksabgaben und -unterhaltungskosten - unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Kindertagesstätte und Anstellungsträger des Personals.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Breitenau, Deesen, Oberhaid und Wittgert.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätte Haiderbach“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Ortsbürgermeister/n/innen der Ortsgemeinden als geborene Vertreter sowie aus je 1 Ratsmitglied der vier Ortsgemeinden zusammen. Das Ratsmitglied ist von dem jeweiligen Ortsgemeinderat zu wählen.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

- die Ortsgemeinde Breitenau 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Deesen 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Oberhaid 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Wittgert 2 Stimmen.

- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch deren Vertreter ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Bediensteter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

Die/der Verbandsvorsteher/in und die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach geführt.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Im Übrigen gelten für Bekanntmachungen § 27 GemO und DVO zu § 27 GemO sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Eigenkapital/Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verfügt bei der Errichtung über kein Eigenkapital.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Ergebnishaushaltes und der Tilgung von Krediten des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage und zwar je zu einem Drittel
 - a) nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz,
 - b) nach der Zahl der Kinder, die die Kindertagesstätte am 01.09. des Vorjahres besucht haben,
 - c) nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§ 12 Landesfinanzausgleichsgesetz)
- (3) Die Ermittlung des Umlagebedarfs erfolgt analog der Berechnung des Umlagebedarfs der Verbandsgemeinde nach § 72 Gemeindeordnung (GemO).
- (4) Der in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzte Umlagebetrag gilt als Vorauszahlung für das jeweilige Haushaltsjahr und ist in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. als Abschlagszahlung an den Zweckverband zu überweisen.
- (5) Einmalige Beiträge für die öffentliche Erschließungsanlage werden nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz abgerechnet. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die vertraglichen Regelungen der Haiderbachhalle verwiesen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung wird von den in die Verbandsversammlung gewählten Ratsmitgliedern wahrgenommen.

§ 11 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit einem eingeschriebenen Brief an die/den Vorstandsvorsteher/in erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das gemeinsam erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen im Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zur Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Das alleinige Verfügungsrecht über die Grundstücke und Gebäude fällt an die Ortsgemeinde Wittgert. Die Ortsgemeinden Breitenau, Deesen, und Oberhaid sind, soweit das Eigentum bei der Ortsgemeinde Wittgert verbleibt, nach dem dann geltenden Bilanzwert der Gebäude, bei Veräußerung aus dem Verkaufserlös, im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu entschädigen. In diesem Falle sind eventuell zurückzahlbare Zuschüsse vom Bilanzwert bzw. Verkaufserlös in Abzug zu bringen. Für den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Entschädigung gelten die Regelungen wie in § 11 Abs. 1. Der Erlös für den Wert der Grundstücke steht der Ortsgemeinde Wittgert zu.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt § 11 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(6) Im Übrigen gelten bei der Auflösung des Zweckverbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Feststellung und Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Jürgen Berleth

Ortsbürgermeister

Breitenau 20.12.18



Klemens Lahr

Ortsbürgermeister

Deesen 20.12.18



Manfred Sabel

Ortsbürgermeister

Oberhaid 19.12.18



Thomas Hoffmann

Ortsbürgermeister

Wittgert den 19.12.18



Montabaur, 21.12.18

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag